



**Aktenzeichen: Pet 3-20-11-2171-036640**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Streichung von § 185 Absatz 2 Satz 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, § 185 Absatz 2 Satz 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) setze für die begleitende Hilfe am Arbeitsleben als Maßnahme zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben eine Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz von mindestens 15 Stunden/Woche voraus. Dieser Satz sei zu streichen und stattdessen auf den Einzelfall abzustellen, da spezifische Behinderungsformen und auch Arbeitsplätze (z. B. in der Hochschullehre) die Vorgaben (behinderungsbedingt) nicht erfüllen könnten. Die Vorgabe von 15 Stunden/Woche entspreche nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Heilpädagogik und beachte nicht die Heterogenität von (Körper-)Behinderungen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 70 Mitzeichnende an und es gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend behandelt werden.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss möchte zunächst betonen, dass ihm die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben ein wichtiges Anliegen ist. Wie in der Petition angeführt, gilt nach § 185 Absatz 2 Satz 2 SGB IX, dass die begleitende Hilfe am Arbeitsleben dahin wirken soll, dass schwerbehinderte Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten.

Nach § 185 Absatz 2 Satz 3 SGB IX gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden/Woche beschäftigt werden. Die Regelung in § 185 Absatz 2 Satz 3 SGB IX geht als speziellere Norm § 156 Absatz 3 SGB IX vor, nach dem die Grenze im Bereich des Schwerbehindertenrechts ansonsten bei 18 Stunden/Woche liegt und ist daher bereits eine Verbesserung.

Hintergrund der Stundengrenze ist ein vom Gesetzgeber geforderter Mindestumfang des Erwerbs. Es geht darum, ob eine Beschäftigung zum Bestreiten des Lebensunterhalts ausgeübt wird. Unterhalb des Schwellenwerts wird dies verneint.

Um vor allem auch schwerbehinderte Menschen, die eine Beschäftigung nur mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden, beispielsweise in Form der Zuverdienstbeschäftigung ausüben können, mit Unterstützung des Integrationsamtes an eine Beschäftigung heranzuführen, liegt der Schwellenwert in Inklusionsbetrieben bei 12 Stunden/Woche.

Dieses Regelungskonstrukt hat sich nach Auskunft des BMAS in der Praxis bewährt. Wenn man – wie es mit der Petition gefordert wird – den § 185 Absatz 2 Satz 3 SGB IX hingegen aufheben würde, dann würde § 156 Absatz 3 SGB IX für den Arbeitsplatzbegriff gelten und der Schwellenwert läge bei 18 Stunden/Woche. Auch wenn man stattdessen die vorgeschlagene Einzelfallbetrachtung vornähme, bliebe immer noch die Voraussetzung, dass der Erwerb einen solchen Umfang hat, dass man



davon leben kann. Hier vereinfacht ein klarer Schwellenwert entsprechend der bisherigen Regelung die Prüfung.

Auch ist zu beachten, dass mittels der zitierten Regelungen über das „ob“ der Förderung entschieden wird. Bei dem „wie“ der Förderung, also ihrer konkreten Ausgestaltung können die in der Petition vorgetragene Faktoren, die individuellen und heterogenen Bedarfe der Person mit Behinderung und die Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes, berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss hält die bestehende Regelung vor diesem Hintergrund für sachgerecht und vermag die Forderung einer Streichung des § 185 Absatz 2 Satz 3 SGB IX nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.